



Entscheidinstanz:	Gesundheitsdirektion
Geschäftsnummer:	GD-ID 955-2005
Datum des Entscheids:	4. Januar 2006
Rechtsgebiet:	Personalrecht
Stichwort:	Arbeitsunfähigkeit, Ferienanspruch, Erholungszweck
verwendete Erlasse:	§ 82 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

Zusammenfassung:

Da Krankheit, Unfall und andere unverschuldete Arbeitsverhinderungen des Arbeitnehmers während der Ferien normalerweise den Erholungszweck der Ferien vereiteln, werden die von Krankheit oder Unfall betroffenen Tage, soweit sie mit einem ärztlichen Zeugnis belegt sind, gemäss § 82 Abs. 2 VVO nicht als Ferien angerechnet. Entscheidend ist aber, ob der Arbeitnehmer durch Krankheit oder Unfall auch ferienunfähig geworden ist, so dass wegen Bett-ruhe, medizinischer Behandlungen, wiederholtem Arztbesuch, Spitalaufenthalt oder allgemeinem Unwohlsein keine Entspannung und Erholung möglich ist. Arbeitsunfähigkeit bedingt somit nicht in jedem Fall auch Ferienunfähigkeit; insbesondere wenn - wie vorliegend - der Erholungszweck der Ferien durch die Krankheit des Angestellten nicht verhindert worden ist.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. C.X. arbeitet seit dem 1. Dezember 1990 als Hausangestellter beim Spital Q. Seit Januar 2005 hat C.X. gesundheitliche Probleme, was zu einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 17. Januar 2005 bis am 6. März 2005 geführt hat. Seit dem 7. März 2005 ist er wieder zu 50 % arbeitsfähig. Vom 6. Mai bis am 22. Mai 2005 bezog C.X. seine Ferien, die ihm zuvor vom Spital Q am 3. Februar 2005 bestätigt bzw. genehmigt worden waren. In der Folge rechnete das Spital Q dem Angestellten C.X. die Ferien zu 100 % an. Mit Schreiben vom 16. Juni 2005 ersuchte seine Rechtsschutz-Versicherung die Personalabteilung des Spitals Q, die vom Rekurrenten bezogenen Ferientage nur halb anzurechnen. Am 30. Juni 2005 teilte das Spital Q der Rechtsschutz-Versicherung mit, dass seiner Ansicht nach bei C.X. keine Ferienunfähigkeit vorgelegen habe. Daraufhin ersuchte die Rechtsschutz-Versicherung das Spital Q am 19. August 2005 seinen Standpunkt nochmals zu überdenken oder eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Mit Verfügung vom 30. August 2005 hielt das Spital Q fest, bei C.X. sei die Ferienfähigkeit gegeben gewesen, weshalb der Ferienbezug zu 100 % erfolgt sei.
- B. Gegen die Verfügung der Spital Q vom 30. August 2005 lässt der Rekurrent am 7. September 2005 Rekurs mit folgendem Antrag erheben:



«Die Verfügung vom 30. August 2005 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass der Ferienbezug des Rekurrenten vom 6. bis 22. Mai 2005 seinem Ferienguthaben - zu 50 % entsprechend dem Grad seiner Arbeitsfähigkeit von 50 % - anzurechnen ist.»

- C. Am 13. September 2005 setzt die Gesundheitsdirektion dem Rekurrenten eine Nachfrist von 10 Tagen zur Begründung des Rekurses an.
- D. Mit Eingabe vom 16. September 2005 reicht der Rekurrent die nachgebesserte Rekursschrift ein.
- E. Das Spital Q beantragt in der Rekursantwort vom 20. Oktober 2005, die Verfügung vom 30. August 2005 sei zu schützen.
- F. (Einladung des Personalamtes zum Mitbericht)

Es kommt in Betracht:

- 1. (Rekurslegitimation gegeben).
- 2. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Rekurrent vom 6. Mai bis am 22. Mai 2005 in Spanien in den Ferien gewesen ist. Weiter ist unbestritten, dass er während dieser Zeit – wie schon seit dem 7. März 2005 und auch nachher noch – zu 50 % arbeitsunfähig war. Umstritten ist, ob der Bezug der Ferien zu 100 % oder zu 50 % anzurechnen ist.
- 3. Gemäss § 82 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO) werden Krankheits- und Unfalltage während der Ferien, die mit einem ärztlichen Zeugnis belegt sind, nicht als Ferien gerechnet. Dieser Grundsatz gilt auch – obwohl gesetzlich nicht ausdrücklich festgelegt – im Privatrecht. Krankheit, Unfall und andere unverschuldete Arbeitsverhinderungen des Arbeitnehmers während der Ferien vereiteln normalerweise den Erholungszweck der Ferien, weshalb die Zeit der Arbeitsverhinderung gewöhnlich nicht an die Ferien angerechnet werden kann, sondern vom Arbeitgeber zu entlöhen ist (STAEHELIN/VISCHER, Zürcher Kommentar, N. 20 zu Art. 329c OR). Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer durch Krankheit oder Unfall ferienunfähig geworden ist. Dies liegt vor, wenn wegen Bettruhe, medizinischer Behandlungen, wiederholtem Arztbesuch, Spitalaufenthalt oder allgemeinem Unwohlsein eine Entspannung und Erholung nicht eintreten kann. Bei Ferienunfähigkeit ist zumeist Arbeitsunfähigkeit gegeben; aber Arbeitsunfähigkeit bedingt nicht immer Ferienunfähigkeit (REHBINDER, Berner Komm. VI 2/2/1, 1985, OR 329ca N 5).

Vorliegend ist der Erholungszweck der Ferien durch die Krankheit des Rekurrenten nicht verhindert worden. Der Rekurrent war immerhin in der Lage, per Flugzeug nach Spanien zu reisen und dort zwei Wochen Ferien zu verbringen. Auch macht er nicht geltend, er habe während dieser Zeit Arzt- oder Spitalbesuche vornehmen oder das Bett hüten müssen. Des Weiteren lässt der Wortlaut von § 82 Abs. 2 VVO darauf schliessen, dass nur während der Ferien auftretende Krankheiten oder Unfälle von dieser Bestimmung erfasst werden, nicht aber die Fälle, wo der Arbeitnehmer schon vor den Ferien erkrankt ist und in diesem Zustand Ferien bezieht. Geht sodann ein Arbeitnehmer, der zu 50 % krankgeschrieben ist, in die Ferien, dann verlängert sich sein Anspruch nicht auf das Doppelte: Entweder steht die Krankheit der Erholung entgegen; dann hat er am Arbeitsort zu verweilen und die hälftige Leistung zu erbringen. Oder die



Erholung wird durch die Krankheit nicht verhindert; dann zählen die Ferien voll (ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL, Leitfaden zum Arbeitsvertragsrecht, 5. A. 1992, N 6 zu Art. 329a OR). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit des Rekurrenten keine Ferienunfähigkeit zur Folge hatte und daher den Erholungszweck der Ferien nicht vereitelte.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekursgegner die Ferien des Rekurrenten zu Recht zu 100 % angerechnet hat. Mithin ist der Rekurs abzuweisen.

Da es sich im vorliegenden Verfahren um eine personalrechtliche Streitigkeit handelt, sind die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (§ 13 Abs. 3 VRG).